

KÜRZUNGSANSPRUCH FERIEN

KÜRZUNGSANSPRUCH FERIEN

Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Arbeitnehmer gemäss OR 329b ein Kürzungsrecht

- um einen Zwölftel für jeden vollen Monat, während dessen der Arbeitnehmer arbeitsverhindert war.

KÜRZUNGSGRÜNDE SIND:

Unverschuldete Arbeitsabwesenheit im Sinne von OR 324a

- Schonfrist: 1 Monat p.a.
- Kürzung für die 1 Monat p.a. übersteigende Absenz Dauer

Verschuldete Arbeitsabwesenheit im Sinne von OR 324a

Ungerechtfertigte Arbeitsweigerung des Arbeitnehmers

- Unbeschränkte Ferienkürzung

Schwangerschaft

- Schonfrist: 2 Monate p.a.
- Kürzung für die 2 Monate p.a. übersteigende Absenz Dauer

Art. 329b OR

b. Kürzung

¹ Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen.

² Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Jugendurlaub, ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist oder weil sie die Mutterschaftsentschädigung im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG) bezogen hat.

⁴ Durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer im Ganzen mindestens gleichwertig ist.

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch